

§ 3 HandzMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Handzuginstrumentenmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau eines lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spiefertigen mindestens dreihörigen Akkordeons,
2. Bau einer lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spiefertigen mindestens dreihörigen diatonischen Harmonika,
3. Bau eines lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spiefertigen mindestens dreihörigen Bandonions,
4. Bau einer lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spiefertigen mindestens dreihörigen Concertina.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine technische Zeichnung, die Materialliste und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die technische Zeichnung, die Materialliste, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 3 HandzMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HandzMstrV/3>